

***Depositenkassenreglement der
Baugenossenschaft
Eigenheim Romanshorn,
8590 Romanshorn***



Ausgabe vom 15. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1. | <i>Zweck</i> | 3 |
| 2. | <i>Berechtigung zur Kontoeröffnung</i> | 3 |
| 3. | <i>Kontoeröffnung</i> | 3 |
| 4. | <i>Einzahlungen</i> | 4 |
| 5. | <i>Auszahlungen</i> | 4 |
| 6. | <i>Verzinsung</i> | 6 |
| 7. | <i>Kontoauszug</i> | 6 |
| 8. | <i>Sicherheit</i> | 6 |
| 9. | <i>Weitere Bestimmungen</i> | 7 |

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll

- 1.1. *eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften der Baugenossenschaft Eigenheim Romanshorn erreicht werden;*
- 1.2. *den Mitgliedern und der Baugenossenschaft Eigenheim nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;*
- 1.3. *für Genossenschafter/innen und Kontoinhaber/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.*

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

Depositen werden entgegen genommen von

- 2.1. *Mitgliedern der Baugenossenschaft Eigenheim;*
- 2.2. *Arbeitnehmer/innen der Baugenossenschaft Eigenheim;*
- 2.3. *pensionierten Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen der Baugenossenschaft Eigenheim;*
- 2.4. *Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben;*
- 2.5. *weiteren Personen, die der Baugenossenschaft Eigenheim nahe stehen, z.B. Kinder von Mitgliedern, die nicht mehr im gleichen Haushalt leben, vorausgesetzt das Konto wurde vor dem Auszug eröffnet.*

3. Kontoeröffnung

- 3.1. *Mitglieder der Baugenossenschaft Eigenheim müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben.*
- 3.2. *Der Vorstand kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.*
- 3.3. *Das Depositenkonto wird nach der ersten Einzahlung, die mindestens Fr. 500.- betragen muss, eröffnet. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.*

4. Einzahlungen

- 4.1. *Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der Baugenossenschaft Eigenheim bei der Raiffeisenbank Neukirch-Romanshorn, Konto-Nr. 85-253-6, zugunsten von CH45 8139 8000 0048 2706 9 (IBAN-Nr.), Baugenossenschaft Eigenheim Romanshorn c/o Martin Stettler, 8590 Romanshorn, gemacht werden.*
- 4.2. *Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung oder die Konto-Nr. zu ändern.*
- 4.3. *Es besteht kein Bargeldverkehr.*
- 4.4. *Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden nur auf Wunsch versandt.*
- 4.5. *Allfällige Bank- oder Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.*
- 4.6. *Es bestehen keine Höchsteinlagen pro Kontoinhaber/in.
Die Mindesteinlage beträgt Fr. 100.-*
- 4.7. *Einlagen können auch per Dauerauftrag gemacht werden.*
- 4.8. *Die Baugenossenschaft Eigenheim kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einschränken oder einstellen.*

5. Auszahlungen

- 5.1. *Die Baugenossenschaft Eigenheim leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:*
 - *bis Fr. 5'000.- pro Kalendermonat ohne Kündigung*
 - *bis Fr. 15'000.- pro Kalendermonat mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten*
 - *ab Fr. 15'001.- pro Kalendermonat mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten*

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Baugenossenschaft Eigenheim Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 5.2. *In begründeten Fällen oder besonderen Geldmarktverhältnissen kann die Baugenossenschaft Eigenheim die Kündigungsfrist für alle Guthaben verlängern, oder die Rückzahlungen vorübergehend einschränken.*
- 5.3. *Auszahlungen können nach Ablauf der Minimaleinlagefrist (Punkt 5.1.) wie folgt ausgeführt werden:*
 - *Einen Auszahlungsauftrag bei der Verwaltung ausfüllen,*
 - *per Brief oder*
 - *per E-Mail**an den Kassier. Für die Auszahlung werden folgende Angaben benötigt:*
 - **Depositenkonto-Nr.**
 - **Betrag**
 - **Konto für die Überweisung**
 - **Name und Adresse des Empfängers**
- 5.4. *Das Depositenkonto kann nicht überzogen werden.*
- 5.5. *Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Baugenossenschaft Eigenheim resp. des Arbeitsvertrages mit der Baugenossenschaft Eigenheim gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in 5.1. genannten Kündigungsfristen. Die Baugenossenschaft Eigenheim kann in diesem Fall die weiteren gemäss 2.4. eröffneten Konten unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss 5.1. ebenfalls kündigen.*
- 5.6. *Bei Änderungen dieses Reglements ist die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung das Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.*
- 5.7. *In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266 h, Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Baugenossenschaft Eigenheim das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen. Die Baugenossenschaft Eigenheim kann in diesem Fall die weiteren gemäss 2.4. eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 5.1. kündigen.*
- 5.8. *Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.*
- 5.9. *Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag Fr. 40.- beträgt.*

6. Verzinsung

- 6.1. *Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Baugenossenschaft Eigenheim verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.*
- 6.2. *Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.*
- 6.3. *Die Festsetzung des Zinssatzes erfolgt durch den Vorstand. Der Zins wird auf Grund des Zinssatzes für Raiffeisenmitglieder + mindestens 0.5% festgelegt.*

7. Kontoauszug

- 7.1. *Jeweils im Januar werden die Depositenkonti durch den Kassier nachgeführt. Die Nachführung beinhaltet den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, evtl. die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinsänderungen.*
- 7.2. *Kontonachführungen, die nicht innert Monatsfrist beanstandet werden, gelten als genehmigt.*

8. Sicherheit

- 8.1. *Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.*
- 8.2. ***Die Baugenossenschaft Eigenheim ist verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Darlehen sämtlicher Kontoinhaber/innen unbelastete Grundpfandtitel auf einer ihrer Liegenschaften zur Verfügung zu halten.***

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1. Von den Kontoinhaberinnen resp. den Kontoinhabern erteilte Vollmachten sind bei der Baugenossenschaft Eigenheim zu hinterlegen. Die Baugenossenschaft Eigenheim betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der Kontoinhaberin resp. dem Kontoinhaber, der Rechtsnachfolge oder dem gesetzlichen Vertreter schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird.
- 9.2. Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/innen ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/innen gemeinsam.
- 9.3. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt die Kontoinhaberin resp. der Kontoinhaber, sofern die Baugenossenschaft Eigenheim kein grobes Verschulden trifft.
- 9.4. Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt die Kontoinhaberin resp. der Kontoinhaber, sofern die Baugenossenschaft Eigenheim kein grobes Verschulden trifft.
- 9.5. Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Baugenossenschaft Eigenheim lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 9.6. Die Baugenossenschaft Eigenheim ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber der Kontoinhaberin resp. dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolge zustehen.
- 9.7. Mitteilungen der Baugenossenschaft Eigenheim erfolgen rechtsverbindlich an die letzte, der Baugenossenschaft Eigenheim bekannt gegebene, Adresse der Kontoinhaberin resp. des Kontoinhabers.
- 9.8. Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Baugenossenschaft Eigenheim.
- 9.9. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur der Kontoinhaberin, dem Kontoinhaber oder allfälligen Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.10. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern schriftlich nach der Beschlussfassung durch den Vorstand mitgeteilt.
- 9.11. Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 16. Mai 2015 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 3. Mai 1996.

*Depositenkassenreglement der Baugenossenschaft
Eigenheim Romanshorn, 8590 Romanshorn*

Genehmigt vom Vorstand an der Sitzung vom 16. Mai 2015

Der Präsident

Der Aktuar

Martin Stettler

Fredi Ammann